Satzung des Fördervereins WLS (Wilhelm-Leuschner-Schule) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein WLS(Wilhelm-Leuschner-Schule) e.V.“ und hat seinen Sitz in Niestetal.
Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Kassel eingetragen und führt den Zusatz e.V.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck der Förderung und Erziehung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern zu fördern,
- die Schule bei ihrem Bemühen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen,
- den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schule zu pflegen,
- das Ganztagsangebot der Schule zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Problemen
- Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
- Finanzielle Unterstützung der Schule im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Unterhaltung einer Mensa
- Vertrieb von Schulwerbemitteln
- Verwaltung von Fremdmitteln zur Unterstützung der Schule
- Beschäftigung von Arbeitnehmern und Beauftragung von Honorarkräften zur Unterstützung der Ganztagsbetreuung, Anbieten und Durchführung schulischer Arbeitsgemeinschaften

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen werden, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
(4) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds
(3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die angegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt oder bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.
(5) Über seinen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Pflichten aus der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen / Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.
(3) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann abweichend hiervon nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG und unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
(4) Enstehen den Mitgliedern bei der Ausübung von Tätigkeiten für den Verein Auslagen, so sind diese nach § 670 BGB zu erstatten.

§ 7 Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
(2) Die Zahlung erfolgt in der Regel durch die Erteilung einer EInzugsermächtigung nach dem SEPA-Basislastschriftverfahren.
(3) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, die Art der Beitragszahlung und deren Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Zur Wahrung des Minderheitsrechts kann ein Drittel der Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
(3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.
(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfers
3. Beschluss über die Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
4. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung des neuen Haushaltsplans und ggf. Entlastung des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
6. Beschluss über Ablehnung oder Genehmigung von Anträgen und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder in der öffentlichen Form durch Handzeichen
(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder des Vereins gefasst werden.
(7) Die Beschlussfassung muss geheim(schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Verhandlungsleiter zu unterschreiben.Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
   a. der/dem Vorsitzenden
   b. der/dem 2.Vorsitzenden
   c. der/dem Kassierer(in)
   d. der/dem Schriftführer(in) sowie
   e. evtl. weiteren Beisitzer(n).
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2.Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB, jeder vertritt allein.
(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen
(4) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig
(5) Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, für diese Funktion ein anderes Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in ihrer Funktion.
(6) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Vermögen des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 12 Unzulässige Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein. Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Geschäfts zwei Liquidatoren.
(3) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niestetal, die es für die Erziehung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe für die Gesamtschule Wilhelm-Leuschner-Schule Niestetal zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 28.04.2014 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 22.03.2011